



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein des Johannes-Kepler-Gymnasiums e.V.“ und fungiert als Förderverein für die Belange der Schule. Er wendet sich an alle jetzigen und ehemaligen Eltern, Schüler und Lehrer, sowie an Freunde und Förderer des Johannes-Kepler-Gymnasiums Leonberg. Der Sitz ist Leonberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in diesem Paragraphen der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

Zweck des Vereins ist es, das Johannes-Kepler-Gymnasium Leonberg, seine Schüler und die Elternarbeit ideell und materiell zu fördern. Besonders macht es sich der Verein zur Aufgabe, durch die Unterstützung künstlerischer, musischer und kreativer Aktivitäten das Klima an der Schule zu fördern. Weiterhin soll die Verbindung der ehemaligen Schüler, der Eltern und Förderer zum Johannes-Kepler-Gymnasium Leonberg gepflegt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der Begründung. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte, Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mindestbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Vereins teilzunehmen und auf den Mitgliederversammlungen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Postanschrift: Schulverein des Johannes-Kepler-Gymnasiums Leonberg e. V., Postfach 1455, 71204 Leonberg

Vorsitz: Sabine Buddensiek, Telefon 0 71 52 / 94 91 86 | Anja Heiler, Telefon 0 71 52 / 39 62 15 | jkg.schulverein@googlemail.com

Kassenwart: Heike Drauz, Telefon 0 71 52 / 90 43 69

Bankverbindung: KSK Böblingen, BLZ 603 501 30, Kto.-Nr. 5109827, IBAN DE48 6035 0130 0005 1098 27, BIC BBKRDE6BXXX

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von 24 Monaten
- b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) Unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende hat einmal jährlich die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen; die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennehmen der Jahresberichte,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer,
- d) Festsetzung des Mindestbeitrags,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
- f) Entscheidung über die Berufung im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 3) und über den Vereinsausschluss (§ 5).

Verlangt ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist sie vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags mit einer Frist von mindestens zwei, höchstens aber drei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen und zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressesprecher
- f) bis zu zehn Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwölf Monaten gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende ist der Sprecher des Vorstands. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die durchzuführenden Veranstaltungen und die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt in eigener Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung aus.

§ 9 Vertretung

Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§ 10 Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Johannes-Kepler-Gymnasium Leonberg zu, das die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 23. März 2017 in Leonberg beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.